KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Konkrete Maßnahmen zum Schutz bedrohter Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz

und

ANTWORT

der Landesregierung

 Mit Drucksache 7/4656 kündigt die Landesregierung an, noch in der momentan auslaufenden Förderperiode für das EU-Vogelschutzgebiet Lewitz eine intensive Schutzgebietsbetreuung zu etablieren. Welchen Stand hat die Einrichtung dieser Schutzgebietsbetreuung erreicht?

Die bereits seit vielen Jahren existierende ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuung im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz (DE 2535-402) wurde in den letzten Jahren räumlich und inhaltlich ausgeweitet. Eine intensivere Betreuung wie durch eine Natura 2000-Station ist momentan nicht vorgesehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Schutzgebietsbetreuung in der Lewitz wurde durch die Landesregierung eine Natura 2000-Station in Erwägung gezogen.

Wird die Landesregierung eine solche Natura 2000-Station realisieren? Wenn nicht, warum nicht?

Es werden im Land Mecklenburg-Vorpommern mehrere Förderprojekte zur Schutzgebietsbetreuung von Natura 2000-Gebieten umgesetzt.

Im Bereich der Lewitz ist dies aktuell nicht vorgesehen, aber künftig auch nicht ausgeschlossen. Zunächst werden im Gebiet die aktuellen Bestandsdaten der maßgeblichen Vogelarten erfasst und ausgewertet, um auf dieser Basis einen Managementplan für Special Protected Areas (SPA) zu erarbeiten. Nach Vorliegen des Managementplans, welcher für 2027 vorgesehen ist, könnte auch eine entsprechende professionalisierte Gebietsbetreuung eingeführt werden.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung mit welchen Erfolgen bisher ergriffen, um die Lebensbedingungen der in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 für das EU-Vogelschutzgebiet Lewitz genannten wertbestimmenden Brutvogelarten, insbesondere von Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Weißstorch, zu verbessern?

Für die Brutvogelarten des Grünlands gibt es für die Bewirtschafter die Möglichkeit, Förderungen aus dem Bereich der naturschutzorientierten EU-Agrarförderprogramme zu nutzen wie die "Naturschutzgerechte Grünlandnutzung" oder die "Extensive Dauergrünlandnutzung".

Spezielle konkrete Artenschutzmaßnahmen für die genannten Arten wurden in der Lewitz nicht durchgeführt. Im Land Mecklenburg-Vorpommern läuft derzeit das Förderprojekt "Limicodra" in Vorpommern, das speziell auf Wiesenvögel ausgerichtet ist und einen Pilotcharakter besitzt [für weitere Informationen <u>Start - LIFE Limicodra (life-limicodra.de)</u>]. Nach dessen Abschluss sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch auf andere Regionen wie die Lewitz übertragen werden.

4. Für den Schutz der Uferschnepfe (Limosa limosa) im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz werden laut Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung "weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit angepasster Bewirtschaftung, kurzgrasige Bereiche und lückige Vegetation, Bülten sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufer und möglichst geringer Druck durch Bodenprädatoren" benötigt.

Auf wie viel Hektar Fläche sind momentan im Schutzgebiet derartige Bedingungen vorhanden?

- a) Auf wie viel Hektar Schutzgebietsfläche sollen die Bedingungen für eine erfolgreiche Brut der Uferschnepfe geschaffen werden?
- b) Mit welchen konkreten Maßnahmen sollen bis wann geeignete Bedingungen für eine erfolgreiche Brut der Uferschnepfe geschaffen werden?
- c) Welche Institution wird mit welchem Personal konkrete Maßnahmen zum Schutz der wertbestimmenden Brutvogelarten, insbesondere von Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Wachtelkönig und Weißstorch im EU-Vogelschutzgebiet umsetzen?

Die Fragen 4), a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die angefragten Kenntnisse zum Vorkommen der benannten Lebensraumausprägungen liegen der Landesregierung nicht vor. Um eine Aussage darüber zu erhalten, wäre eine gezielte gutachtliche Erfassung erforderlich, die für solide Aussagen wenigstens einen Jahresverlauf umfassen müsste. Die Frage kann somit entsprechend Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht im Rahmen der Kleinen Anfrage beantwortet werden.

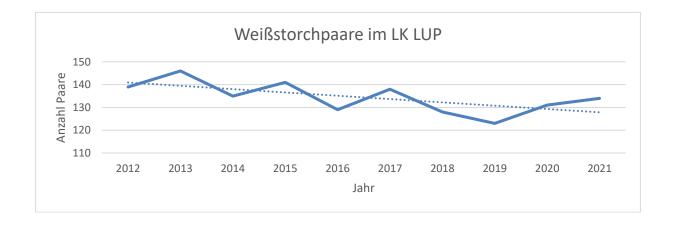
Die Uferschnepfe ist aus der Lewitz bereits seit vielen Jahren verschwunden. Diese Entwicklung spiegelt die über Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende negative Entwicklung der Gesamtpopulation dieser Art wider. Geeignete gezielte Maßnahmen mit dem Ziel einer Wiederansiedlung dieser Art können für Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich aus dem in der Antwort zu Frage 3 genannten Limicodra-Projekt gewonnen werden.

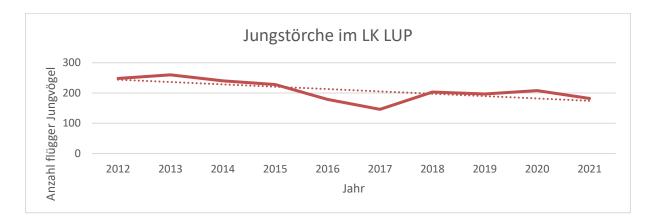
Für die Umsetzung des Natura 2000-Gebietsmanagements sind in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der §§ 4 und 5 Nummer 3 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchSchAG M-V) die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Dies sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), die Nationalparkämter und die Biosphärenreservatsämter. Das StALU Westmecklenburg ist die für das EU-Vogelschutzgebiet Lewitz zuständige Fachbehörde für Naturschutz. Die Fachbehörde kann zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Natura 2000-Managementplänen zum Beispiel geeignete Projekte externer Projektträger initiieren, die aus ELER-Mitteln finanzierbar sind und lässt in geringerem Umfang kleinere Maßnahmen aus Landesmitteln umsetzen.

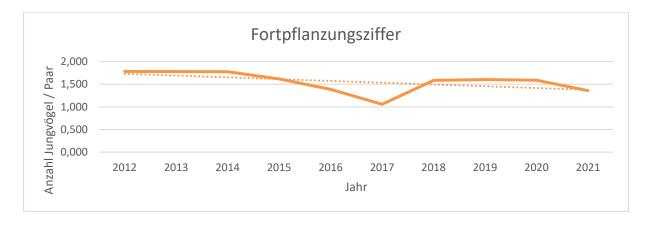
5. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Landesregierung der Brutbestand des Weißstorches (Ciconia ciconia) im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den vergangenen zehn Jahren bis heute?

Die Bestandsentwicklung für den Weißstorch im Landkreis Ludwigslust-Parchim für die Jahre 2012 bis 2021 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die aktuellen Zahlen für 2022 liegen noch nicht vor.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Paare	139	146	135	141	129	138	128	123	131	134
Jungvögel	248	260	240	228	179	146	203	197	208	182
Jungvögel/	1,784	1,781	1,778	1,617	1,388	1,058	1,586	1,602	1,588	1,358
Brutpaare										







Quelle: Landesarbeitsgruppe (LAG) Weißstorchschutz im NABU Mecklenburg-Vorpommern

- 6. Auf wie viel Hektar land- und forstwirtschaftlicher Fläche des EU-Vogelschutzgebietes wurden in den letzten zehn Jahren welche Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt?
 - a) Welche Erfolge im Sinne des Brutvogelschutzes konnten durch die Agrarumweltmaßnahmen im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz erzielt werden?
 - b) Welche Brutvogelbestände haben sich nachweislich durch die Anwendung bestimmter Agrarumweltmaßnahmen dauerhaft erhöht beziehungsweise konnten im Gebiet gehalten werden?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Auflistung der Agrarumweltmaßnahmen für die zurückliegenden zehn Jahre für ein konkretes EU-Vogelschutzgebiet ist keine Standardabfrage und bedürfte für ein so großes Gebiet wie das EU-Vogelschutzgebiet Lewitz für alle dort genutzten Agrarumweltmaßnahmen auf Einzelflächen bezogen einer umfassenden Recherche. Die unter den Fragen 6, a) und b) aufgeführten Unterfragen könnten, sofern dieses rückwirkend überhaupt möglich ist, erst im Laufe eines Jahres durch ein wissenschaftliches Gutachten geklärt werden.

Die Frage kann somit entsprechend Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht im Rahmen der Kleinen Anfrage beantwortet werden.

Auf forstwirtschaftlichen Flächen wurden in den zurückliegenden zehn Jahren im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz keine Agrar- oder Wald-Umweltmaßnahmen umgesetzt. Somit entfällt für den forstwirtschaftlichen Teil eine Antwort zu den Fragen 6, a) und b).

7. Die Fischteiche im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz sind momentan verpachtet. Die Verpachtung endet 2023. Laut Presseberichten bemüht sich die Landesregierung um die weitere Verpachtung (Schweriner Volkszeitung, 21. April 2021). Gleichzeitig hat sie ein Gutachten über die Anforderungen an Fischerei und Naturschutz in der Lewitz in Auftrag gegeben.

Welche genaue Aufgabenstellung umfasst das besagte Gutachten?

- a) Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel, die Fischteiche zu verpachten?
- b) Wenn ja, unter welchen Kriterien soll die Verpachtung erfolgen?

In dem Gutachten zur Zukunft der Fischteiche in der Lewitz werden mehrere Varianten zur künftigen Nutzung der Teiche untersucht. Es zeichnet sich ab, dass das Wasserdargebot nicht mehr für die Bewirtschaftung aller Teichgruppen ausreicht. Zudem wird eine wirtschaftliche Nutzung der Teiche ohne vorherige Sanierungsmaßnahmen der Bauwerke nicht mehr möglich sein. Erst nach Vorliegen des Gutachtens und eingehender Prüfung der unterschiedlichen Varianten kann eine Entscheidung über die zukünftige Entwicklung der Lewitz-Fischteiche getroffen werden. Dieser Entscheidung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

Detailliertere Aussagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da erst mit Vorliegen des Abschlussberichts die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können. Angestrebt wird eine Neuverpachtung oder Nutzungsüberlassung ab 2023 mit entsprechenden Naturschutz-Auflagen.

- 8. Wie viel Hektar der im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Niedermoor?
 - a) Welche Aktivitäten unternimmt die Landesregierung, um die weitere Mineralisierung des Moorbodens und damit die Freisetzung von CO₂ zu minimieren beziehungsweise zu verhindern?
 - b) Gibt es seitens der Landesregierung Aktivitäten, um die Moorareale des EU-Vogelschutzgebietes Lewitz beziehungsweise Teile davon wieder in CO₂ speichernde Ökosysteme zu wandeln und wenn ja, welche Aktivitäten sind das konkret und wenn nicht, warum nicht?
 - c) Welche CO₂-Speichereffekte ließen sich im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz durch die Etablierung von maximal wiedervernässten Arealen bei gleichzeitiger Förderung einer moorschonenden Landnutzung erzielen?

Derzeit werden im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz 3 299 Hektar Niedermoorböden landwirtschaftlich genutzt (Datengrundlagen: Konzeptbodenkarte KBK25_Moor, LUNG M-V, 2016; LaFIS, Feldblockkataster, Stand 2021, EU-Vogelschutzgebiete, LUNG M-V, Stand 2015).

Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern werden mehrere Strategien zur Reduzierung von CO₂-Emissionen aus Mooren verfolgt, die auch im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz angewendet werden beziehungsweise anwendbar sind. Dazu gehören die Förderung einer angepassten Bewirtschaftung (Agrarumwelt- und Küstenschutzmaßnahmen = AUKM), die Umsetzung von Moorvernässungsprojekten entsprechend der Naturschutzförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern (NatSchFöRL M-V), der Verkauf von MoorFutures sowie zukünftig auch Maßnahmen aus dem neuen Klimaschutzprojekt des Bundes.

Zu c)

Es liegen der Landesregierung keine Daten vor, um die Frage konkret beantworten oder eine Abschätzung vornehmen zu können.

- 9. Wie viel Hektar Forst- und Landwirtschaftsfläche sind im EU-Vogelschutzgebiet im Eigentum des Landes (bitte getrennt nach Nutzungsarten aufführen)?
 - a) Wie viel Hektar dieser landeseigenen Flächen sind momentan verpachtet?
 - b) Plant die Landesregierung künftig die Verpachtung der Flächen nach Kriterien, die den Schutzzwecken des EU-Vogelschutzgebietes in größerem Umfang dienen als bisher oder sieht die Landesregierung hinsichtlich der Verpachtung der Flächen keinen Änderungsbedarf bezüglich der Verpachtungskriterien?
 - c) Wie viel Hektar landwirtschaftliche Flächen plant die Landesregierung nach Kriterien zu verpachten, die dem Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes dienlicher sind, als die heutigen Verpachtungskriterien?

Zu a)

Im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz sind circa 1 180 Hektar Landwirtschaftsflächen im Eigentum des Landes. Diese Flächen sind an Landwirte verpachtet.

Im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz sind 3 483 Hektar Waldfläche im Eigentum der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern. Die Flächen sind nicht verpachtet.

Zu b) und c)

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die zahlreichen bereits bestehenden Umweltauflagen im Landespachtvertrag wird in dem Zusammenhang hingewiesen.

Eine Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Veränderungen der derzeitigen Pachtauflagen für konkrete Flächen erforderlich sind, wird effektiv erst bei Vorliegen des Managementplans für das EU-Vogelschutzgebiet Lewitz möglich sein, welches für das Jahr 2027 geplant ist.

- 10. Welche Maßnahmen beziehungsweise regelmäßigen Arbeitsschritte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz sind nach Ansicht der Landesregierung der Lebensraumverbesserung für die wertbestimmenden Brutvogelarten aktuell noch abträglich (zum Beispiel Ausbringung von Pestiziden, Walzen von Wiesen unter anderem)?
 - a) Welche konkreten Maßnahmen führt die Landesregierung bereits durch beziehungsweise plant die Landesregierung, um jene landwirtschaftlichen Nutzungen, die im Sinne des Vogelschutzes noch verbesserungswürdig sind, im EU-Vogelschutzgebiet Lewitz durch umweltfreundlichere Maßnahmen der Landwirtschaft zu ersetzen?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die Bereitschaft der im Gebiet tätigen Landnutzerinnen/Landnutzer, im Sinne der Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie tätig zu werden?
 - c) Wie fördert sie diese Bereitschaft?

Abträglich sind alle Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes führen können. Dazu gehören insbesondere Entwässerungen und intensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen während der sensiblen Zeiträume (Brut-, Mauser- und Rastzeiten).

Zu a)

Neben den angebotenen AUKM sollen in der neuen EU-Förderperiode (2023 bis 2027) erweiterte Fördermöglichkeiten wie die Nutzung vernässter Standorte durch Paludikulturen angeboten werden. Außerdem soll ein Natura 2000-Ausgleich einen durch verringerte Nutzungsmöglichkeiten aufgrund von konkreten Schutzzweckerfordernissen entstehenden Verlust bei der landwirtschaftlichen Nutzung ausgleichen.

Zu b)

Zu dieser Frage existiert nach Kenntnis der Landesregierung keine gezielte Befragung der Landwirtschaftsbetriebe. Bei der Umsetzung eines Förderprojektes in der Lewitz zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde jedoch eine größere Bereitschaft der betroffenen Betriebe zur Beteiligung auch an Maßnahmen des Naturschutzes signalisiert.

Zu c)

Die Landesregierung präferiert zur Förderung der Bereitschaft für Maßnahmen im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie das Prinzip der Freiwilligkeit, das zum Beispiel durch eine Beteiligung der Betroffenen bei der Erarbeitung der Managementpläne, durch das Angebot freiwilliger Programme aus dem Bereich der EU-geförderten AUKM oder die Beteiligung bei der Umsetzung von Förderprojekten greift.